



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5437294-140

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch die Richterin  
als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 9. Oktober 2013

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.03.2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Anerkennung als Asylberechtigte.

Die am                    in                    Serbien geborene Klägerin ist ehemals jugoslawische Staatsangehörige. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14.07.1994 wurde sie im Rahmen des Familienasyls gemäß § 26 Abs. 1 AsylVfG als Asylberechtigte anerkannt. Der Ehemann, von dem die Klägerin das Familienasyl ableitet, starb am 19.08.1997.

Mit Bescheid vom 26.03.2012 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte. Ferner wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte sei gemäß § 73 Abs. 2b Satz 2 AsylVfG zu widerrufen, da die Anerkennung des stammberechtigten Ehemanns durch dessen Tod faktisch erloschen sei. Der Tod des Stammberechtigten - im Vergleich zu den Rechtsfolgen einer Einbürgerung - könne für abgeleitetes Familienasyl nicht bedeuten, dass es eine Ewigkeitsgarantie bekomme. Da dies eine nicht nachvollziehbare Besserstellung im Vergleich zu Familienasylberechtigten sei, deren Stammberechtigter noch lebe. Auch nach den Ausführungen im Gemeinschaftskommentar (§ 26 Rn. 88) werde mit dem Tod des Asylberechtigten seine Anerkennung gegenstandslos, ihr Bestehen oder Nichtbestehen könne kein Tatbestandsmerkmal mehr für die Anerkennung der Angehörigen sei. Die Voraussetzung für den Widerruf des Familienasyls reduziere sich im Fall des Todes des Stammberechtigten auf die Frage, ob der Familienasylberechtigte nicht aus anderen Gründen anerkannt werden könne. Ein Ermessen im Sinne des § 72 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG müsse nicht ausgeübt werden, da dieser Widerruf, indem er sich nach § 73 Abs. 2b AsylVfG richte, eine gebundene Entscheidung darstelle. Die Klägerin könne gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG auch nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigte anerkannt werden. Ausweislich der in den Bundesamtsakten befindlichen Postzustellungsurkunde wurde der Klägerin der Bescheid am 30.03.2012 zugestellt.

Die Klägerin hat am 12.04.2012 Klage erhoben. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.03.2012 sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten. Alleine der Umstand, dass der Ehemann der Klägerin verstorben sei, sei kein Grund ihr Asylrecht zu widerrufen. Da die Gründe für die seinerzeitige Asylgewährung immer noch vorlägen, seien zumindest die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben, weshalb sie auch nicht abgeschoben werden dürfe. Immerhin lebe sie schon über 20 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.03.2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verfahren wurde mit Beschluss der Kammer vom 28.08.2013 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakte (Az: 5437294-170) sowie die dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit der Ladung übersandten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

I. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden. Auf diese Möglichkeit ist in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II. Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.03.2012 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Voraussetzungen eines Widerrufs der Asylanerkennung der Klägerin liegen nicht vor.

Da die Klägerin mit Bescheid 14.07.1994 nach den Vorschriften über das Familienasyl (§ 26 AsylVfG) als Asylberechtigte anerkannt worden ist, sind die Voraussetzungen für den Widerruf einer solchen Asylanerkennung der speziellen Regelung in § 73 Abs. 2b AsylVfG zu entnehmen. Die Voraussetzungen eines Widerrufs der Familienasylanerkennung der Klägerin liegen danach nicht vor.

Gemäß § 73 Abs. 2b Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter nach den Vorschriften über das Familienasyl zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vorliegen, d. h. wenn der Ausländer eine schwerwiegende Straftat begangen hat bzw. eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor, hierauf stützt auch die Beklagte den angegriffenen Bescheid nicht.

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist gemäß § 73 Abs. 2b Satz 2 AsylVfG ferner dann zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Vorliegend ist die Asylanerkennung des Stambberechtigten zu seinen Lebzeiten weder widerrufen noch zurückgenommen worden. Sie ist auch nicht erloschen. Der Stamberechtigte, der Ehemann der Klägerin, ist zwar am 19.08.1997

verstorben und dadurch hat sich dessen Asylanerkennung erledigt, jedoch gehört der Tod des Asylberechtigten nicht zu den Erlöschensgründen, die im Rahmen von § 72 Abs. 1 AsylVfG katalogartig aufgezählt werden (ebenso VG Schleswig, Urteil vom 10.08.2009 - 15 A 173/08 -, juris).

Die Frage, ob im Falle des Todes des Stammberechtigten eine analoge Anwendung des § 73 Abs. 2b AsylVfG in Betracht kommt, ist zu verneinen. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift im Falle des Todes des Stammberechtigten würde voraussetzen, dass insoweit eine ungeplante Regelungslücke festzustellen ist. Zu einer solchen Annahme besteht kein Anlass. Das Familienasyl und nunmehr auch der Familienflüchtlingsschutz beruhen auf der Annahme der Erstreckung der Verfolgungsgefahr auf die weiteren Mitglieder der Kernfamilie des politisch Verfolgten. Eine solche Verfolgungsgefahr erledigt sich nicht notwendig, wenn sich der stammberechtigte Ehegatte von dem Familienasyl genießenden Ehegatten scheiden lässt, wenn die minderjährigen Kinder, denen Familienasyl gewährt wurde, volljährig werden, und wenn der Stammberechtigte stirbt. Dementsprechend kann ein fortbestehender Schutz in solchen Fällen durchaus gewollt sein. Gerade im Falle des Todes des Stammberechtigten besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass der Gesetzgeber einen insoweit typischerweise angebrachten Widerrufgrund nur übersehen hat. Durch den Tod des Stammberechtigten erledigt sich nämlich die vermutete Verfolgungsgefahr für die Kernfamilie nicht in jedem Falle; nach dem Tod des Stammberechtigten ist es überdies schwierig, die verbleibende Gefahr für die Familie abzuklären. Selbst wenn keine Verfolgungsgefahr nach dem Tod des Stammberechtigten mehr besteht, kann es eine humanitäre Härte bedeuten, von der Witwe und den Waisen zu verlangen, nun allein ohne das Familienoberhaupt in den Heimatstaat zurück zu kehren. Die Situation solcher Familien ist noch prekärer als die Situation der Familien, die nach einem rechtskräftigen Widerruf des Asyls für den Stammberechtigten gemeinsam in das Heimatland zurückkehren müssen (VG Schleswig, Urteil vom 10.08.2009 - 15 A 173/08 -, juris). Vor diesem Hintergrund ist auch der vorliegende Fall, dass der Stammberechtigte verstirbt, nicht mit dem Fall, in dem der Stammberechtigte eingebürgert wird und dadurch seine Asylanerkennung verliert, vergleichbar. Daher kann der Beklagten nicht beigespflichtet werden, wenn sie das fortbestehende Familienasyl im Fall des Versterbens des Stammberechtigten als nicht nach-

vollziehbare Besserstellung im Vergleich zu Familienasylberechtigten ansieht, deren Stammberechtigter noch lebt.

Soweit sich die Beklagte zur Begründung des angegriffenen Bescheids auf die Kommentierung von Bodenbender im Gemeinschaftskommentar (§ 26 Rn. 88) stützt, ergeben sich daraus keine weiterführenden Gesichtspunkte. In dieser Kommentierung wird der Standpunkt vertreten, der Tod des Asylberechtigten sei für sich genommen kein Grund für den Widerruf des Familienasyls und sei auch kein Grund für das Erlöschen der Anerkennung nach § 72 AsylVfG, gleichwohl gewinne das Familienasyl keine „Ewigkeitsgarantie“ und könne nach § 73 Abs. 2b AsylVfG widerrufen werden, wenn der Familienasylberechtigte nicht aus anderen Gründen anerkannt werden könnte und wenn keine zwingenden Gründe nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vorliegen würden. Auf welchen rechtlichen Überlegungen diese These beruht und wie sie in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 2b AsylVfG zu bringen ist, bleibt allerdings offen, so dass die Auswertung dieser Kommentierung unergiebig ist.

Dementsprechend bietet § 73 Abs. 2b AsylVfG keine Grundlage dafür, das Familienasyl anlässlich des Todes des Stammberechtigten zu widerrufen.

Der Widerruf des Familienasyls kann auch nicht auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt werden, denn die Regelung in § 73 Abs. 2b AsylVfG ist eine speziellere, abschließende Regelung. Liegen ihre Voraussetzungen nicht vor, kann nicht ein Rückgriff auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgen (VG Schleswig, Urteile vom 17.11.2006 - 4 A 277/04 - und vom 10.08.2009 - 15 A 173/08 -, beide juris; Marx, AsylVfG, § 73 Rn. 203 ff.).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG regelt ausschließlich den Widerruf originärer Anerkennungen wegen des Wegfalls der politischen Verfolgung. Dies ergibt sich daraus, dass in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG maßgeblich darauf abgestellt wird, ob sich der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Der Widerruf der Asylanerkennung knüpft in diesen Fällen damit an das Prüfungsprogramm an, das auch der Anerkennung zugrunde gelegen hat. Bei der

vom Stammberechtigten abgeleiteten Zuerkennung des Familienasyls wird eine eigene politische Verfolgung im Rahmen des Familienasyls dagegen grundsätzlich nicht geprüft. Anknüpfend an diesen Unterschied regelt das Gesetz im Rahmen von § 73 AsylVfG unterschiedliche Widerrufstatbestände (ebenso VG Schleswig, Urteil vom 10.08.2009 - 15 A 173/08 -, juris).

Ein anderer Standpunkt wird vom 12. Senat des Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg in seinem Urteil vom 10.08.2000 (A 12 S 129/00) – allerdings zu einer früheren Gesetzesfassung - vertreten. Der VGH Baden-Württemberg hat sich zu der seinerzeitigen Fassung Gesetzes für eine ergänzende Heranziehung von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für den Widerruf des Familienasyls ausgesprochen, und dies damit begründet, aus dem Begriff „...ferner...“ im Rahmen der damaligen Fassung von § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG a.F. lasse sich ersehen, dass der Widerruf des Familienasyls nur ein Anwendungsfall des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sei (so auch - allerdings ohne Begründung - OVG Hamburg, Beschluss vom 19.06.2013 - 1 Bf 17/13.AZ -, AuAS 2013, 189; Renner, Ausländerrecht, 9. Aufl., § 73 AsylVfG, Rn. 17 ff.; im Ergebnis auch VG Karlsruhe, Urteil vom 21.09.2006 - A 6 K 11328/04 -, juris).

Nachdem die Vorschrift über den Widerruf des Familienasyls nicht mehr im Rahmen des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG geregelt ist, sondern Gegenstand eines neuen Absatzes 2b geworden ist, kann dieses vom VGH Baden Württemberg hervorgehobene systematische Argument nicht mehr entscheidend sein. In § 73 Abs. 2b Satz 1 AsylVfG findet sich keine Verknüpfung der unterschiedlichen Widerrufstatbestände durch das Wort „ferner“. Eine Verknüpfung durch das Wort „ferner“ findet sich nun in § 73 Abs. 2b Satz 2 AsylVfG, es ergänzt jedoch nicht mehr die Regelung über den Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, sondern den in § 73 Abs. 2b Satz 1 AsylVfG an erster Stelle genannten Grund für den Widerruf des Familienasyls (Widerruf des Familienasyls im Falle schwerer Straftaten). Ohnehin spricht in systematischer Hinsicht die Verlagerung der Vorschrift über den Widerruf des Familienasyls in einen eigenen Absatz mehr dafür, dass insoweit nun eine abschließende Regelung geschaffen werden sollte. Für eine solche Annahme spricht auch die einschlägige Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 23.04.2007 (Drucksache 16/5065, S. 219): „Abs. 2b regelt den Widerruf des Familienasyls und des Familienflüchtlingsschutzes

nach § 26, da die bisherige Regelung in Abs. 1 S. 2 nicht alle Fallgruppen abdeckt." Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die aktuelle Regelung über den Widerruf des Familienasyls somit „alle Fallgruppen“ abdecken, ein Anlass für einen Rückgriff auf § 73 Abs. 1 AsylVfG als eine Art Grundtatbestand entspricht daher nicht der gesetzgeberischen Konzeption (VG Schleswig, Urteil vom 10.08.2009 - 15 A 173/08 -, juris).

2. Auch die in Ziffer 2 des Bescheides vom 26.03.2012 getroffene Regelung, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Dabei bedarf es vorliegend keiner Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, denn Ziffer 2 des angegriffenen Bescheids ist schon deshalb rechtswidrig, weil das Gesetz eine Entscheidung zur Frage der Flüchtlingseigenschaft angesichts des fortbestehenden Familienasyls grundsätzlich nicht vorsieht, und hier kein atypischer Fall etwas anderes erfordert. Im Zuge der Entscheidung über das Familienasyl zugunsten der Klägerin ist im Rahmen Bescheids des Bundesamts vom 14.07.1994 keine Entscheidung über die Flüchtlingseigenschaft (damals nach § 51 AuslG) getroffen worden, weil § 31 Abs. 5 AsylVfG a.F. bereits damals vorsah, dass bei einer Zuerkennung von Familienasyl eine Feststellung zur Flüchtlingsanerkennung unterbleibt. Entsprechend ist die Rechtslage noch heute. § 31 Abs. 5 AsylVfG sieht vor, dass im Falle einer Asylanerkennung nach den Vorschriften des Familienasyls unter anderem von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgesehen werden soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Regelfall unvernünftig, insbesondere unökonomisch wäre, einerseits die Asylanerkennung unabhängig von eigenen Fluchtgründen auszusprechen, andererseits zur Frage der Flüchtlingseigenschaft eine unter Umständen aufwändige Vollprüfung – z.B. auch zur Frage der Sippenhaft - durchzuführen, die wegen des bereits zuerkannten Schutzes keinen Nutzen hat. Erforderlich ist eine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn das Familienasyl tatsächlich zu widerrufen ist, denn in diesem Falle besteht Anlass, die bisher unterbliebene individuelle Prüfung einer zielstaatsbezogenen Gefahrenlage in vollem Umfang nachzuholen (VG Schleswig, Urteil vom 10.08.2009 - 15 A 173/08 -, juris). Da es vorliegend - wie ausgeführt - bei der Asylberechtigung der Klägerin bleibt, besteht hier kein Grund, eine



Feststellung zu der Frage zu treffen, ob die Klägerin zusätzlich die Flüchtlingseigenschaft genießt, oder nicht.

Da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (und die Feststellung des Gegenteils) im Falle des Familienasyls unterbleiben „soll“, kommt eine abweichende Handhabung in atypischen Fällen in Betracht. Eine solche Ausnahmesituation wurde jedoch nicht vorgetragen und ist hier auch nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen dafür, nunmehr trotz fortbestehenden Familienasyls eine für die Klägerin negative Feststellung zu treffen, liegen daher nicht vor.

3. Aus den gleichen Gründen ist auch Ziffer 3 des Bescheids vom 26.03.2012 rechtswidrig. Denn § 31 Abs. 5 AsylVfG sieht vor, dass im Falle einer Asylanerkennung nach den Vorschriften des Familienasyls auch von den Feststellungen zu § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG abgesehen werden soll. Auch insoweit kommt eine abweichende Handhabung nicht in Betracht, da ein atypischer Fall nicht gegeben ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.